
Reglement der Musikschule Region Sins

Mit dem hier verwendeten Begriff Eltern ist jeweils der gesetzliche Vertreter gemeint.

Alle hier männlich verwendeten Formen gelten stellvertretend auch für weibliche Personen, die in jeder Hinsicht und in allen Funktionen gleichgestellt und gleichberechtigt sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

§ 1

1

Die Musikschule Region Sins bietet den staatlichen sowie ergänzenden Instrumentalunterricht an.

2

Die Musikschule sorgt dafür, dass der lehrplanmässige Instrumentalunterricht an der Oberstufe der Volksschule im Sinne der kantonalen Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 erteilt wird.

Sinn und Zweck

§ 2

1

Die Musikschule Region Sins vermittelt Schülern der Volksschule eine qualifizierte musikalische Ausbildung, fördert die Freude und das Verständnis zur Musik und leistet damit einen Beitrag an das kulturelle Leben in den Gemeinden.

Musikschüler

§ 3

1

Das Angebot der Musikschule richtet sich in erster Linie an die Schüler mit Wohnsitz in einer der angeschlossenen Gemeinden.

2

Personen, die noch nicht im Volksschulalter oder diesem entwachsen sind, können an der Musikschule unterrichtet werden, wenn sie die Kosten vollumfänglich übernehmen und das gewünschte Fach und die Unterrichtsräume noch nicht vollständig belegt sind. Den der Musikschule angeschlossenen Gemeinden dürfen daraus keinerlei Kosten entstehen.

Personal

§ 4

1

Im Vertrag sind Zeitdauer, Art und voraussichtlicher Umfang des Pensums festzulegen (Rahmenvertrag gemäss kantonalen Bestimmungen).

2
Änderungen im Bestand oder Umfang des Pensums aufgrund notwendiger schulorganisatorischer Massnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Mindestpensum und entsprechende Lohnzahlung über die Kündigungsfrist gemäss Abs. 3 hinaus.

3
Die Vertragspartner sind berechtigt, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schulhalbjahres aufzulösen.

4
Die Besoldungsansätze sind im Anhang „Lohnband der Musikschule Region Sins“ festgehalten. Die jährliche Besoldungsanpassung wird entsprechend den Vorgaben des Kantons ausgerichtet.

5
Die Instrumentallehrpersonen stehen Eltern und Schülern beratend zur Seite.

II. Organe

Gemeinderat

§ 5

Die Anstellungsbehörde für das Schulsekretariat ist der Gemeinderat Sins.

Schulpflege

§ 6

1
Anstellungsbehörde für die Instrumentallehrer ist die Schulpflege Sins. Anstellungsbehörde für die Musikschulleitung sind alle beteiligten Schulpflegen.

2
Die Schulpflegen stellen auf Vorschlag der Musikschulkommission beim eigenen Gemeinderat Antrag auf Änderung der Elternbeiträge sowie Anschaffungen, die gemäss Gemeindevertrag vor Ort durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden müssen.

Musikschulkommission

§ 7

1
Die Musikschulkommission setzt sich aus je einem Mitglied der Schulpflege pro Gemeinde zusammen. Die Musikschulleitung hat ebenfalls Einsitz und ist stimmberechtigt.

2
Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst. Sie wird von einem Schulpflegemitglied präsiert.

3
Die Musikschulkommission hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Musikschule
- Festlegung des Unterrichtsangebotes
- Führung der Musikschulleitung
- Vorschläge für die Anstellung von Musikschulleitung, Instrumentallehrern und Musikschulsekretariat an die jeweilige Anstellungsbehörde
- Bestimmung der Elternbeiträge im Rahmen des Gemeindevertrages
- Erstellen des jährlichen Budgets
- Behandlung von Disziplinarfällen

4
Die Musikschulkommission kann bei Bedarf und zur Lösung besonderer Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

Musikschulleitung § 8

1
Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, dessen Erlass Sache der Musikschulkommission ist.

2
Soweit die Administration der Musikschule nicht Aufgabe ihrer Leitung ist, wird sie vom Sekretariat der Musikschule besorgt.

Rechnungsführung § 9

1
Die Finanzverwaltung der Gemeinde Sins ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen.

2
Die Finanzverwaltungen der einzelnen Gemeinden sind für das Inkasso der Elternbeiträge zuständig.

Musikschulsekretariat § 10

1
Das Sekretariat untersteht der Musikschulleitung.

2
Die Aufgaben des Sekretariates sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt und lehnen sich an die Pflichten der Schulsekretariate Sins an.

III. Unterricht

Angebot § 11

1
Die Musikschulkommission kann das Instrumentenangebot nach Bedarf und Möglichkeit erweitern oder einschränken und richtet sich in der Regel nach dem Kanton und dem Schulkreis Sins. Das Instrumentenangebot wird jeweils zusammen mit dem Anmeldeformular publiziert.

2
Das Instrumentenangebot steht den Schülern ab der Primarschule zur Verfügung.

3
Die Musikschule organisiert jedes Jahr Veranstaltungen, um das Angebot der Bevölkerung vorzustellen. Die Instrumentallehrpersonen sind anwesend, geben Auskunft über ihre Instrumente und stehen den Eltern und Schülern beratend zur Seite.

4
Die Musikschulleitung legt eine Alters-Empfehlung für den Unterrichtsbeginn der einzelnen Instrumente fest und kommuniziert dies im Anmeldeformular.

Eine Unterschreitung der empfohlenen Altersstufe bedingt die Abklärung und Zustimmung der entsprechenden Instrumentallehrperson.

5

Bei der Belegung eines Zweitinstrumentes gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Unterrichtsbezüger.

6

Zusätzlich zum Instrumentalunterricht kann ab 6 Teilnehmern ein Ensemble-Spiel angeboten werden.

Der Entscheid über ein Zustandekommen eines Ensembles fällt die Musikschulkommission.

7

Gruppenunterricht wird nur für Stimmbildung, Blockflöte, kleines Xylophon und Orff-Instrumente angeboten.

An- und Abmeldung

§ 12

1

Die Anmeldung eines Schülers für den jeweiligen Instrumentalunterricht gilt für ein Jahr. Für das neue Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

2

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Eintritt im Laufe des Schuljahres möglich. Das schriftliche Gesuch ist an die Musikschulleitung zu richten.

3

Abmeldungen während eines Schuljahres sind in Absprache mit der Instrumentallehrperson und der Musikschulkommission ausnahmsweise auf Ende des 1. Semesters möglich. Der begründete, schriftliche Antrag der Eltern muss bis spätestens 15. Dezember bei der Musikschulkommission eingegangen sein.

Absenzen und Ausschluss

§ 13

1

Die erste Woche des neuen Schuljahres gilt jeweils als Einteilungswoche, in der kein Instrumentalunterricht stattfindet.

2

Die Unterrichtszeiten der Musikschule richten sich nach den Ferien und Feiertagen des Unterrichtsortes. Auf diese Tage fallende Unterrichtsstunden finden nicht statt und werden nicht vor- oder nachgeholt.

3

Für jeden vorsehbaren Stundenausfall seitens der Lehrperson hat diese die Musikschulleitung zu informieren. Die ausfallenden Stunden sind im Einvernehmen mit den Eltern vor- oder nachzuholen.

4

Für Absenzen der Lehrpersonen, die mehr als 3 Wochen dauern (Militär, Mutterschaft, Krankheit, Unfall usw.) ist frühzeitig durch die Musikschulleitung eine Stellvertretung einzustellen.

5

Ein Urlaubsgesuch muss von der Lehrperson mindestens drei Monate im Voraus an die Musikschulkommission gestellt werden.

6

Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert z.B. Krankheit, Schulanlässe, so hat er den Lehrer rechtzeitig (d.h. bis spätestens am Vorabend) zu informieren. Der Schüler hat keinen Anspruch auf die ausgefallene Stunde.

7

Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht auf Antrag der Lehrperson durch die Musikschulleitung abgebrochen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.

Dauer der Lektion § 14

1

Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten. Zeigt der Schüler aussergewöhnlichen Fleiss und eine Begabung, kann die Lektionsdauer auf 40 Minuten erhöht werden.

2

Die Lektionsdauer für Gruppenunterricht beträgt 50 Minuten. Bei der Blockflöte und beim kleinen Xylophon sind 3 Schüler, bei den Orff-Instrumenten 6 Schüler nötig, für eine volle Lektion.

3

Die Stimmbildung wird in 25 Minuten Einzel- oder Zweierunterricht angeboten.

Unterrichtsort § 15

1

Im Grundsatz findet der Unterricht am jeweiligen Schulort statt.

2

Die Musikschulleitung regelt zusammen mit den örtlichen Schulleitungen die Belegung der Räumlichkeiten für den Instrumentalunterricht. Die Benutzung weiterer Räumlichkeiten bedarf der Absprache durch die örtliche Schulpflege.

3

Das Belegen weiterer Räume ausserhalb der Schulanlage muss auf Antrag der zuständigen Schulpflege durch den örtlichen Gemeinderat bewilligt werden.

4

Ab einer zusammenhängenden Unterrichtsdauer von mindestens 50 Minuten muss die Lehrperson den Unterricht in der jeweiligen Gemeinde abhalten.

IV. Finanzierung

Grundsatz § 16

1

Die Finanzierung des Unterstufen-Unterrichtes erfolgt durch einen Gemeindebeitrag und einen Elternbeitrag.

Das Total der Elternbeiträge bewegt sich in der Bandbreite von 45 bis 55 % jener Kosten, die zwischen Eltern und Gemeinden zu verteilen sind.

2

Die Finanzierung des Oberstufen-Unterrichtes erfolgt in den ersten 17 Minuten durch den Kanton, danach durch die Eltern.

3
Oberstufen-Unterricht, der nicht vom Kanton unterstützt wird, wird vollumfänglich durch die Eltern finanziert.

4
Der zu leistende Elternbeitrag ist jeweils auf dem Anmeldeformular ersichtlich.

Reduktion des Elternbeitrages

§ 17

1
In Härtefällen kann der Beitrag der Eltern auf deren Antrag hin reduziert oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Gemeinderat am Wohnsitz des entsprechenden Schülers. Der Ausfall geht zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Schülers.

**Rechnungsstellung
Ausschluss von
Rückerstattungen**

§ 18

1
Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritt während eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung.

2
Bei Austritt im Laufe eines Semesters (ausgenommen der Austritt infolge Wohnsitzverlegung) oder bei verspäteter Austrittserklärung werden der Elternbeitrag und der Gemeindebeitrag nicht zurückerstattet. Bei Austritt infolge Wohnsitzverlegung erfolgt die Rückerstattung des Elternbeitrages und des Gemeindebeitrages anteilmässig.

3
Keinerlei Beitragsrückerstattung erfolgt bei Ausfall von Lektionen infolge von Feiertagen, Schulanlässen und Verschulden des Schülers.

4
Muss ein Schüler dem Unterricht infolge Krankheit oder Unfall länger als einen Monat fernbleiben, so wird der Elternbeitrag nach Vorweisung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses, für jene Dauer zurückerstattet, um welche die Absenz einen Monat übersteigt.

5
Fällt der Unterricht durch Ausfall der Lehrkraft länger als einen Monat aus und kann er weder durch einen Stellvertreter erteilt noch in zumutbarer Weise nachgeholt werden, so besteht Anspruch auf Beitragsrückerstattung im Umfang der ausgefallenen Lektionen.

6
Für Musikschüler gemäss § 3 Abs. 2 gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Punkt 4 sinngemäss.

V. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial

Instrumente

§ 19

1
Die Instrumente müssen grundsätzlich von den Musikschülern bzw. deren Eltern auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.

2

Die durch die Schüler nicht transportierbaren Instrumente (z.B. Klavier, Schlagzeug, Xylophon, Keyboard, usw.) werden für den Unterricht von den Gemeinden zur Verfügung gestellt und unterhalten.

3

Über die Anschaffung von neuen Instrumenten entscheidet der jeweilige Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission.

Notenmaterial § 20

1

Die Beschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist Sache der Eltern.

Haftung bei Schäden § 21

1

Die Schüler bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass Instrumente und Notenmaterial in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei Beschädigungen gehen zu Lasten der Eltern.

VI. Schlussbestimmungen

Beschwerdeweg § 22

1

Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache geführt werden.

2

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Schulpflege schriftlich Beschwerde geführt werden.

3

Entscheide der Schulpflegen können innert 30 Tagen beim Schulrat des Bezirks Muri mittels Beschwerde angefochten werden.

4 Bei der Übernahme bestehender Anstellungsverträge aus den einzelnen Musikschulen gilt Besitzstandswahrung.

Änderungen § 23

Änderungen an diesem Reglement bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden.

Inkrafttreten § 24

1

Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

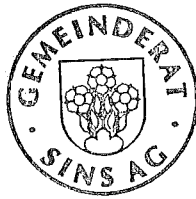
Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Sins vom 26. November 2008

GEMEINDERAT SINS

Der Gemeindeammann



Josef Huwiler



Der Gemeindeschreiber

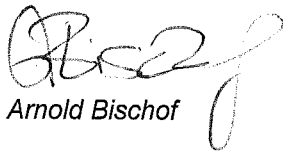


Marcel Villiger

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Abtwil vom 28. November 2008

GEMEINDERAT ABTWIL

Der Gemeindeammann



Arnold Bischof



Der Gemeindeschreiber



Giancarlo Oldani

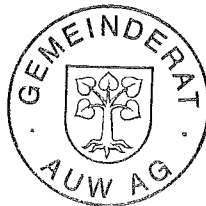
Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Auw vom 21. November 2008

GEMEINDERAT AUW

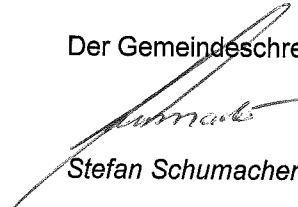
Der Gemeindeammann



Paul Leu



Der Gemeindeschreiber



Stefan Schumacher

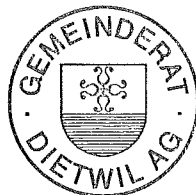
Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Dietwil vom 21. November 2008

GEMEINDERAT DIETWIL

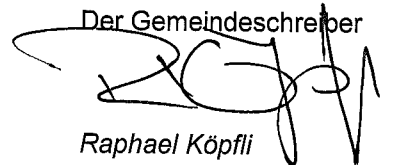
Der Gemeindeammann



Konrad Gwerder



Der Gemeindeschreiber



Raphael Köpfl

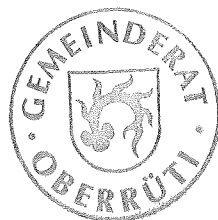
Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oberrüti vom 21. November 2008

GEMEINDERAT OBERRÜTI

Der Gemeindeammann



Thomas Isler



Der Gemeindeschreiber



Christian Zemp